

**Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen und  
Spielplätze der Stadt Heidenau**

**(Grünanlagen- und Spielplatzbenutzungssatzung)**

**vom**

**25. November 2004**

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Gegenstand der Satzung, Begriffsbestimmungen
- § 2 Recht auf Benutzung
- § 3 Benutzungszeiten für Spielplätze
- § 4 Verhalten in den öffentlichen Grünanlagen und auf den Spielplätzen
- § 5 Mitführen von Tieren
- § 6 Anordnungen
- § 7 Platzverweis, Betretungsverbot
- § 8 Haftung
- § 9 Ordnungswidrigkeiten
- § 10 In-Kraft-Treten

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2002 (GVBl. S. 333) hat der Stadtrat der Stadt Heidenau in seiner öffentlichen Sitzung am 25. November 2004 folgende

**Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen und  
Spielplätze der Stadt Heidenau  
(Grünanlagen- und Spielplatzbenutzungssatzung)**

beschlossen:

**§ 1**

**Gegenstand der Satzung, Begriffsbestimmungen**

- (1) Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Grünanlagen und Spielplätze der Stadt Heidenau.
- (2) Die im Stadtgebiet Heidenau befindlichen öffentlichen Grünanlagen und Spielplätze sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Heidenau.
- (3) Öffentliche Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind die mit Rasen, Blumen oder Gehölzen bestandenen Flächen im Stadtgebiet, die die Stadt der Allgemeinheit zugänglich gemacht hat, die von der Stadt gärtnerisch gepflegt oder unterhalten werden und die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Sie sind in der Regel durch entsprechende Beschilderung gekennzeichnet oder durch die gärtnerische Anlage als öffentliche Grünflächen erkennbar. Bestandteile der öffentlichen Grünanlagen sind auch die dort vorhandenen Wege und Plätze, natürlichen und künstlichen Wasserflächen und Wassereinrichtungen, gekennzeichneten Spiel-, Sport- und Liegeflächen sowie die Anlageneinrichtungen (z.B. Denkmäler, Brunnen, Beleuchtungseinrichtungen, Spielgeräte, Parkbänke, Papierkörbe usw.).
- (4) Nicht zu den öffentlichen Grünanlagen im Sinne dieser Satzung gehören:
  1. die Grünflächen im Bereich der Friedhöfe, der eigenständigen Sportanlagen, der Badeanstalten, der Schulen und Kindertagesstätten, der stadteigenen Gebäude sowie der Kleingärten;
  2. die von der Stadt unterhaltenen Hänge, Böschungen, Bankette, Hecken, Sicherheitsstreifen und ähnliche Anlagen, die Bestandteile der öffentlichen Straßen sind;
  3. Wald im Sinne des Sächsischen Waldgesetzes;
  4. geschützte Landschaftsbestandteile und Naturdenkmale.
- (5) Spielplätze im Sinne dieser Satzung sind alle Flächen und Einrichtungen für Spiele im Freien, die der Allgemeinheit zugänglich sind und von der Stadt Heidenau unterhalten werden. Zu den Spielplätzen gehören auch die von der Stadt Heidenau unterhaltenen Bolzplätze. Zum näheren Umgriff der Spielplätze gehören die unmittelbar angrenzenden Flächen, insbesondere die Bereiche, in denen sich Aufsichtspersonen der spielenden Kinder regelmäßig aufhalten (z.B. Ruhebänke, Wegeflächen im Bereich der Spielanlagen usw.).

## **§ 2 Recht auf Benutzung**

- (1) Jedermann ist berechtigt, die öffentlichen Grünanlagen und die Spielplätze mit den darauf befindlichen Spiel- und Sportgeräten im Rahmen der bestehenden Vorschriften und entsprechend ihrer Zweckbestimmung nach Maßgabe dieser Satzung unentgeltlich zu benutzen.
- (2) Auf den Spielplätzen dürfen Sport- und Spielbereiche, deren Benutzung durch entsprechende Kennzeichnung nur Kindern bis zu einer bestimmten Altersgrenze vorbehalten ist, von Personen jenseits dieser Altersgrenze nicht betreten und benutzt werden. Das Betretungsverbot gilt nicht für Begleit- oder Aufsichtspersonen dort spielender Kinder.
- (3) Die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen und der Spielplätze über ihre Zweckbestimmung hinaus bedarf der Erlaubnis der Stadt Heidenau. Die Erlaubnis ist widerruflich und nicht übertragbar. Sie kann befristet sowie unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

## **§ 3 Benutzungszeiten für Spielplätze**

- (1) Die Spielplätze sind täglich wie folgt geöffnet:
  - 01. April bis 30. September von 7.00 Uhr bis 22.00 Uhr;
  - 01. Oktober bis 30. März von 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr.

Ein Betreten und eine Benutzung der Spielplätze außerhalb dieser Öffnungszeiten ist nicht gestattet.

- (2) Die auf den Spielplätzen befindlichen Spiel- und Sportgeräte sowie die Bolzplätze dürfen in der Zeit zwischen 20.00 Uhr und 8.00 Uhr generell nicht benutzt werden.

## **§ 4 Verhalten in den öffentlichen Grünanlagen und auf den Spielplätzen**

- (1) Die öffentlichen Grünanlagen und Spielplätze sowie ihre Bestandteile und Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder verändert werden. Die öffentlichen Grünanlagen sowie die auf den Spielplätzen befindlichen Spiel- und Sportgeräte sind pfleglich zu behandeln. Jeder Benutzer ist verpflichtet, Ordnung und Sauberkeit zu halten.

Wer öffentlichen Grünanlagen oder Spielplätze beschädigt, verunreinigt oder verändert, hat den ursprünglichen Zustand unverzüglich wieder herzustellen. Durch die Benutzung entstandene Schäden an den Anlageneinrichtungen oder den aufgestellten Spiel- und Sportgeräten sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen.

- (2) Die Benutzer der öffentlichen Grünanlagen und Spielplätze müssen sich so verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

- (3) Kraftfahrzeuge aller Art dürfen in den öffentlichen Grünanlagen und auf den Spielplätzen nicht mitgeführt werden. Dies gilt nicht für Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten.

Das Fahrradfahren ist in den öffentlichen Grünanlagen und auf den Spielplätzen nicht gestattet. Fahrräder sind zu schieben und dürfen nur in dafür vorgesehenen Fahrradständern abgestellt werden; dies gilt nicht für Wege und Flächen, die durch entsprechende Beschilderung hierfür freigegeben sind, und für das Fahren mit Kleinkinderrädern.

- (4) In den öffentlichen Grünanlagen und auf den Spielplätzen anfallende Kleinabfälle sind in die dort bereitgestellten Abfallbehälter einzubringen oder mit dem Hausmüll zu entsorgen. Zu den Kleinabfällen im Sinne dieser Satzung zählen insbesondere Zigarettenschachteln, Zigarettkippen, Dosen, Flaschen, Obstabfälle, Kaugummi oder Taschentücher.

- (5) In den öffentlichen Grünanlagen und auf den Spielplätzen ist es insbesondere untersagt,

- a) Pflanz- und Gehölzstreifen sowie Rasenflächen und sonstige Anlageflächen außerhalb der Wege und Plätze und der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten,
- b) Pflanzen zu entfernen, zu beschädigen, abzuschneiden oder anderweitig zu verändern,
- c) Spiel- und Sportgeräte, Ruhebänke, Hinweisschilder und andere Anlageneinrichtungen zu entfernen, zu versetzen oder in sonstiger Weise zu beschädigen,
- d) Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen und zu fischen,
- e) Zelte oder Wohnwagen aufzustellen,
- f) Tauben zu füttern,
- g) offene Feuerstellen zu errichten und zu betreiben sowie Grillgeräte zu benutzen,
- h) auf Banklehnen zu sitzen oder Sitzbänke und Sitzgelegenheiten auf sonstige Weise unsachgemäß zu benutzen,
- i) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung zu benutzen,
- j) Alkohol zu konsumieren oder zum Zwecke des Konsums in den öffentlichen Grünanlagen bzw. auf den Spielplätzen mitzuführen.

## **§ 5 Mitführen von Tieren**

- (1) Auf den Spielplätzen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.
- (2) Wer in den öffentlichen Grünanlagen Tiere mitführt, hat dafür Sorge zu tragen, dass andere Benutzer nicht belästigt, gefährdet oder geschädigt werden.

Hunde dürfen in den öffentlichen Grünanlagen nur an einer reißfesten Leine mitgeführt werden.

- (3) Der Halter oder Führer eines Hundes ist verpflichtet, den Hundekot, den sein Hund in öffentlichen Grünanlagen ablegt, unverzüglich zu beseitigen.

## **§ 6 Anordnungen**

Den im Vollzug dieser Satzung ergehenden Anordnungen der zuständigen städtischen Dienststellen, des Aufsichtspersonals und der von der Stadt Heidenau hierzu ermächtigten Personen ist Folge zu leisten.

## **§ 7 Platzverweis, Betretungsverbot**

Wer Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt oder wer in öffentlichen Grünanlagen oder auf Spielplätzen Handlungen begeht, die mit Strafe bedroht sind, oder in öffentliche Grünanlagen oder auf Spielplätze Gegenstände verbringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt sind oder zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen, kann unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen, vom Platz verwiesen werden. Außerdem kann ihm das Betreten und die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen oder Spielplätze ganz oder teilweise untersagt werden.

## **§ 8 Haftung**

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen und der Spielplätze mit den darauf befindlichen Spiel- und Sportgeräte erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Heidenau haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (2) Die Benutzer der öffentlichen Grünanlagen und Spielplätze haften für alle Schäden, die durch eine nicht zweckentsprechende Benutzung der öffentlichen Grünanlagen und Spielplätze sowie der darauf befindlichen Spiel- und Sportgeräte verursacht werden.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 124 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 2 Abs. 1 die öffentlichen Grünanlagen oder Spielplätze mit den darauf befindlichen Spiel- und Sportgeräte nicht entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt,
  2. entgegen § 2 Abs. 2 auf den Spielplätzen Sport- und Spielbereiche, deren Benutzung durch entsprechende Kennzeichnung nur Kindern bis zu einer bestimmten Altersgrenze vorbehalten ist, betritt und benutzt,
  3. entgegen § 3 Abs. 1 die Spielplätze außerhalb der festgelegten Öffnungszeiten betritt und benutzt,
  4. entgegen § 3 Abs. 2 die auf den Spielplätzen befindlichen Spiel- und Sportgeräte sowie die Bolzplätze nach 20.00 Uhr benutzt,
  5. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 bei der Benutzung der öffentlichen Grünanlagen oder Spielplätze einen anderen gefährdet, schädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt,
  6. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 Kraftfahrzeuge aller Art in den öffentlichen Grünanlagen oder auf den Spielplätzen mitführt,
  7. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 3 in den öffentlichen Grünanlagen oder auf den Spielplätzen Fahrrad fährt,

8. entgegen § 4 Abs. 4 in den öffentlichen Grünanlagen oder auf den Spielplätzen anfallende Kleinabfälle außerhalb der bereitgestellten Abfallbehälter entsorgt,
  9. entgegen § 4 Abs. 5 lit. a) in den öffentlichen Grünanlagen oder auf den Spielplätzen Pflanz- und Gehölzstreifen sowie Rasenflächen und sonstige Anlageflächen außerhalb der Wege und Plätze und der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen betritt,
  10. entgegen § 4 Abs. 5 lit. b) in den öffentlichen Grünanlagen oder auf den Spielplätzen Pflanzen entfernt, beschädigt, abschneidet oder anderweitig verändert,
  11. entgegen § 4 Abs. 5 lit. c) in den öffentlichen Grünanlagen oder auf den Spielplätzen Spiel- und Sportgeräte, Ruhebänke, Hinweisschilder und andere Anlageneinrichtungen entfernt, versetzt oder in sonstiger Weise beschädigt,
  12. entgegen § 4 Abs. 5 lit. d) in den öffentlichen Grünanlagen oder auf den Spielplätzen Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt und fischt,
  13. entgegen § 4 Abs. 5 lit. e) in den öffentlichen Grünanlagen oder auf den Spielplätzen Zelte oder Wohnwagen aufstellt,
  14. entgegen § 4 Abs. 5 lit. f) in den öffentlichen Grünanlagen oder auf den Spielplätzen Tauben füttert,
  15. entgegen § 4 Abs. 5 lit. g) in den öffentlichen Grünanlagen oder auf den Spielplätzen offene Feuerstellen errichtet und betreibt oder Grillgeräte benutzt,
  16. entgegen § 4 Abs. 5 lit. h) in den öffentlichen Grünanlagen oder auf den Spielplätzen auf Banklehnen sitzt oder Sitzbänke und Sitzgelegenheiten auf sonstige Weise unsachgemäß benutzt,
  17. entgegen § 4 Abs. 5 lit. i) in den öffentlichen Grünanlagen oder auf den Spielplätzen Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung benutzt,
  18. entgegen § 4 Abs. 5 lit. j) in den öffentlichen Grünanlagen oder auf den Spielplätzen Alkohol konsumiert oder zum Zwecke des Konsums in den öffentlichen Grünanlagen bzw. auf den Spielplätzen mitführt,
  19. entgegen § 5 Abs. 1 auf den Spielplätzen Tiere mitführt,
  20. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 1 in den öffentlichen Grünanlagen Tiere mitführt, die andere Benutzer belästigen, gefährden oder schädigen,
  21. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 2 Hunde in den öffentlichen Grünanlagen nicht an einer reißfesten Leine führt,
  22. entgegen § 5 Abs. 3 als Halter oder Führer eines Hundes den Hundekot, den sein Hund in öffentlichen Grünanlagen ablegt, nicht unverzüglich beseitigt,
  23. den im Vollzug dieser Satzung ergehenden Anordnungen nach § 6 keine Folge leistet,
  24. einem nach § 7 ausgesprochenen Platzverweis oder einem Betretungs- und Benutzungsverbot zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können nach § 124 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) mit einer Geldbuße bis 1.000 Euro geahndet werden.

**§ 10**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Spielplätze der Stadt Heidenau vom 24. September 1998, zuletzt geändert durch Artikel 4 der Euro-Anpassungssatzung vom 29. August 2002, außer Kraft.

Heidenau, 26. November 2004

Jacobs  
Bürgermeister

### **Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustandegekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen. Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Heidenau, den 26. November 2004

Jacobs  
Bürgermeister